



Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge zu treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnismrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Langgöns verfügt derzeit über keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Es ist empfehlenswert, zukünftig eine Ergebnismrücklage aufzubauen, um unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene entschärfen zu können.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Langgöns einen Gesamtindikatorwert von 70. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als gesichert anzusehen.

In § 4 der Haushaltssatzung 2021 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 4.000.000,00 € festgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen genehmigungsfähig.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Durch die veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 1.290.000 Euro entsteht eine Nettoneuverschuldung von 532.709 Euro und damit einhergehend zu ansteigenden Zins- und Tilgungsbelastungen. Im Hinblick auf die derzeitige Niedrigzinsphase und die zukünftige Belastung durch Zinsanpassungen im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung ist es angezeigt, eine weitere Verschuldung möglichst zu vermeiden.

Daher sind Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin zu überprüfen. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten. Dabei ist die Gemeindevertretung zumindest über die vorläufige Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie über die Gründe für erhebliche Abweichungen von der Haushaltsplanung zu informieren. Die Unterrichtung kann auch in schriftlicher Form außerhalb einer Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Daneben kann ggf. die Unterrichtung mit dem Bericht nach § 28 GemHVO verbunden werden.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 09.07.2020 vom Gemeindevorstand aufgestellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die entsprechende Unterrichtung der Gemeindevertretung bitte ich mir ebenfalls bis spätestens zum 31.05.2021 nachzureichen.

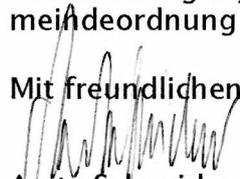
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2022 nur erteilt werden kann, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgt ist und die Gemeindevertretung entsprechend unterrichtet wurde.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Anita Schneider  
Landrätin

Anlage

## Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Langgöns.

II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Langgöns zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

**1.290.000,00 Euro**

(in Worten: Eine Million zweihundertneunzigtausend Euro).

III. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der Haushaltssatzung 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen Höhe von

**3.055.000,00 Euro**

(in Worten: Drei Millionen fünfundfünfzigtausend Euro).

IV. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung 2021 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**4.000.000,00 Euro**

(in Worten: Vier Millionen Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

  
Anita Schneider  
Landrätin

